



BESCHLUSSVORLAGE

Z 1

Tagesordnungspunkt: 8

Personalwesen;

Gewährung der Großraumzulage München ("Münchenzulage") an die Beschäftigten des Landkreises Erding

Anlage(n):

KAV-Sonderrundschreiben 3/2019 vom 06.08.2019

Gebietskarte Ballungsraumzulage / Münchenzulage

Tarifvertrag Nr. A 35 (öTV A 35) der Landeshauptstadt München

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Harald Wirth

Tel. 08122/58-1110
harald.wirth@lra-ed.de

Erding, 26.11.2019
Az.:

Kreistag am 16.12.2019

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Alternative 1 (Vollumfängliche Gewährung analog LHSt München):

Die Gewährung der Großraumzulage München für die Beschäftigten des Landkreises würde bei vollumfänglicher Zahlung (einschließlich Arbeitgeberaufwendungen) entsprechend dem Tarifvertrag der LHSt München zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von ca. 4.100.000 € pro Jahr binden. Dagegen können Haushaltsmittel in Höhe von 700.000 € gestrichen werden, die bisher für die Ballungsraumzulage anfallen.

Für die Mitarbeiter der proMED fallen 360.000 € an.

Bei Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten des Landkreises (nach gesetzlicher Regelung) würden zusätzlich ca. 250.000 € notwendig werden, wobei im Gegenzug 15.000 € Ballungsraumzulage entfallen.

Alternative 2 (Anteilige Gewährung (50 %)):

Bei Gewährung der Großraumzulage München in Höhe von 50% der im Tarifvertrag der LHSt München vereinbarten Beträge würden HH-Mittel in Höhe von 2.100.000 € benötigt werden. Dagegen können Haushaltsmittel in Höhe von 700.000 € gestrichen werden, die bisher für die Ballungsraumzulage anfallen.

Bei Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten des Landkreises (nach gesetzlicher Regelung) würden zusätzlich ca. 125.000 € notwendig werden, wobei im Gegenzug 15.000 € Ballungsraumzulage entfallen.

Für die Mitarbeiter der proMED fallen 180.000 € an.

Beschlussvorschlag:



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

1. Ausgangslage

Die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Verdopplung der bisherigen Münchenezulage beschlossen. Die sog. Großraumzulage München („Münchenezulage“) wird bei der Landeshauptstadt München aufgrund der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 (öTV A 35, letzte durchgeschriebene Fassung 07/2017) den Tarifbeschäftigten (in den Entgeltgruppen E 1 mit E 9c, den Entgeltgruppen P 5 mit P 12 sowie Entgeltgruppen S 1 mit S 14), Auszubildenden sowie Praktikanten gewährt, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des TVAöD oder des TVPöD fallen. Dieser örtlichen Tarifvereinbarung liegt die Genehmigung des KAV vom 19.07.1990 zugrunde.

Mit Sonderrundschreiben vom 06.08.2019 (siehe Anlage) teilte der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV) mit, dass Arbeitgeber mit Sitz innerhalb der Gebietskulisse (siehe Anlage) nach eigenem Ermessen eine Zulage entsprechend den Voraussetzungen des Tarifvertrages zahlen können. Alternativ kann auch weiterhin die sog. Ballungsraumzulage nach TV-EL gezahlt werden.

Die Tarifverhandlungen zwischen ver.di und der LHSt München fanden am 16. September 2019 sowie am 1. und 11. Oktober 2019 statt. Ergebnis der Verhandlungen ist der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigegebene Tariftext der 2. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung A 35 in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

2. Problemlage für den Landkreis Erding

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Landkreis Erding gewährt den Beschäftigten eine Ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifvertrages zur Fortführung der Ergänzenden Leistungen an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23.07.2001 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 25.11.1999.
3. Die gewährte Ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) entfällt ersatzlos,
 - a) wenn deren Voraussetzungen nach dem TV-EL nicht mehr erfüllt sind mit sofortiger Wirkung
 - b) wenn der TV-EL wirksam gekündigt wird mit Ablauf der Kündigungsfrist
 - c) wenn der TV-EL einvernehmlich aufgehoben wird oder aufgrund einer vereinbarten Frist endet
 - d) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder widerruft“

Die Gewährung der **Ballungsraumzulage** kann entsprechend dem TV-EL nur erfolgen, wenn **Dienst- und Wohnort innerhalb der vordefinierten Gebietskulisse** (Verdichtungsraum München) auf Basis des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) liegen (vgl. Anlage: lila eingefärbter Bereich). Die Beschäftigten und Beamten erhalten dabei bis zu

einer Einkommensgrenze von derzeit 3.674,13 € einen Grundbetrag in Höhe von 126,62 € sowie bis zu einem Grenzbetrag von derzeit 5.116,45 € einen Kinderzuschlag in Höhe von 33,77 € je Kind.



LANDKREIS
ERDING

Alternativ zur Gewährung der Ballungsraumzulage besteht für den Landkreis Erding durch den Beschluss des KAV entsprechend dem Abschluss des Tarifvertrages der LHSt München ab 01.01.2020 die Möglichkeit, die **Großraumzulage München** zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der **Sitz des Arbeitgebers innerhalb der vordefinierten Gebietskulisse** liegt (vgl. Anlage: grüne Linie).

Die Großraumzulage München kann monatlich je Vollzeitbeschäftigtem bis einschließlich Entgeltgruppe 9c bzw. S 15 TVöD 270,00 € betragen. Für Beschäftigte ab Entgeltgruppe 10 bzw. S16 können bis zu 135,00 €, für Azubis bis zu 140,00 € gewährt werden. Für jedes Kind können Beschäftigte bis EG 13 bzw. S 18 je Kind 50,00 €, Beschäftigte ab EG 14 je Kind 25,00 € erhalten. Für die Zahlung der Großraumzulage München ist es nicht erforderlich, den Wohnsitz im Großraum München (siehe Anlage: grüne Umrandung) zu haben.

Da die Lebenshaltungskosten im Landkreis Erding zu großen Teilen mit denen der Landeshauptstadt und der angrenzenden Landkreise vergleichbar sind, sprechen viele Punkte für die Einführung der Großraumzulage München für die Beschäftigten des Landkreises ähnlich dem von der LH München abgeschlossenen Tarifvertrag.

Folgende Punkte sollten bei der Abwägung der Entscheidung über eine Gewährung der Zulage und in Bezug auf die Höhe berücksichtigt werden;

- ❖ Der Fachkräftemangel nimmt tendenziell zu und bleibt nach empirischen Studien noch bis ca. 2035 Herausforderung für alle Arbeitgeber. Die Gewährung der Zulage erhöht die Bindung von guten Fachkräften. Bei Nichtgewährung besteht die Gefahr, dass gute Mitarbeiter zu anderen Landkreisen und zur LH München abwandern, bzw. sich schon in Bewerbungsverfahren für einen anderen Arbeitgeber entscheiden und gar nicht erst beim Landkreis Erding zu arbeiten beginnen.
- ❖ Erhöhung bzw. Erhalt der Arbeitgeberattraktivität
- ❖ Stärkung der Arbeitgebermarke
- ❖ Standortvorteil beim Recruiting
- ❖ Wertschätzung für die Mitarbeiter: Der Landkreis Erding ist ein moderner und innovativer Arbeitgeber in einer boomenden Wirtschaftsregion, bei dem in vielen Bereichen ein höherer Arbeitseinsatz und eine größere Arbeitsleistung als in einer Großbehörde erwartet und erbracht wird. Dies ist allein an der hohen Bereitschaft, Überstunden zu leisten, ablesbar.
- ❖ Erhöhung der Mitarbeitermotivation
- ❖ Beitrag zum Ausgleich der hohen Mietpreise und Lebenshaltungskosten im Landkreis

Die Großraumzulage kann bei Anwendung des Tarifabschlusses der LH München derzeit nur Beschäftigten des Landkreises und nicht an Beamte des Landkreises sowie

nicht an Beamte und Beschäftigte des Freistaates Bayern gewährt werden, die im Landratsamt beschäftigt sind.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.12.2019, der Krankenhausausschuss in seiner Sitzung am 11.12.2019 mit der Angelegenheit befasst. Die entsprechenden beschlusslagen werden in der Sitzung vorgetragen.



LANDKREIS
ERDING